

1. Thema: **Beschluss zur Kooperation und Überlassung von Sirenen im Gemeindegebiet an das Landratsamt Vogtlandkreis**

2. Bearbeiter: Frau Kiesel

3. Erläuterung:

Der Kreistag des Vogtlandkreises hat im Juni 2023 das Sirenenkonzept 2035 beschlossen. Die Umsetzung erfolgt in 3 Stufen.

In der ersten Stufe erfolgte die Bestands- und Bedarfsfeststellung. In der Stufe 2 soll das Eigentum aller bereits bestehenden Sirenen an den Vogtlandkreis übertragen werden. Für die elektronischen Sirenen erfolgte dies bereits 2023. Nunmehr soll der Eigentumsübergang für die 7 Motorsirenen im Gemeindegebiet zum 01.01.2026 erfolgen. In Stufe 3 des Konzepts soll die Modernisierung der Bestandsanlagen erfolgen.

Im Gegenzug zur kostenlosen Überlassung modernisiert der Landkreis die Sirenenanlagen und übernimmt zukünftig die laufenden Kosten. Die wiederkehrenden Kosten für den Tausch der Akkus (ca. alle 5 Jahre, ca. 600 € je Standort) werden vom Landkreis und der Kommune jeweils hälftig getragen. Kosten für Wartung, Wartungsvertrag, Instandhaltung und Reparatur trägt der Landkreis.

4. **Beschlussvorschlag:**

**Der Gemeinderat Muldenhammer beschließt zum 01.01.2026 nachfolgende Sirenen an den Vogtlandkreis unentgeltlich zu übertragen.**

1. **Nr. 84 Reißbrücker Weg 9, Hammerbrücke**
2. **Nr. 85 Muldenberger Str. 7, Hammerbrücke**
3. **Nr. 86 Siedlungsstraße 22, Schneckenstein**
4. **Nr. 88 Klingenthaler Str. 55, Jägersgrün**
5. **Nr. 89 Carlsfelder Straße 19, Rautenkranz**
6. **Nr. 91 Friedrichsgrüner Str. 15, Friedrichsgrün**
7. **Nr. 92 Karl-Marx-Straße 24a, Tannenbergstal**

**Die Sirenen sind buchhalterisch abgeschrieben.**

Abstimmungsergebnis: Abgeordnete insgesamt: 14 + BM  
Anwesende Abgeordnete:  
Ja-Stimmen:  
Nein-Stimmen:  
Enthaltungen:  
Befangenheit:

Muldenhammer, den 15.01.2026

  
Wolfgang Schädlich  
Bürgermeister



# Vereinbarung zur Kooperation und zur Überlassung von Eigentum

Der

## **Vogtlandkreis**

als untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde

Postplatz 5

08523 Plauen

vertreten durch den Landrat Herrn Thomas Hennig

- nachfolgend Vogtlandkreis (VLK) genannt -

und der

Gemeinde Muldenhammer

Klingenthaler Str. 29

08262 Muldenhammer

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Wolfgang Schädlich

- nachfolgend „Kommune“ genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

## **Präambel**

Gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 8 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) hat der VLK als untere Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutzbehörde die zur Warnung der Bevölkerung erforderlichen Warnmittel vorzuhalten und ist nach § 7 Absatz 1 Nummer 15 SächsBRKG verpflichtet die Bevölkerung im Katastrophenfall zu informieren. Unterhalb eines Katastrophenfalls obliegt die Aufgabe der Bevölkerungswarnung nicht dem VLK, sondern den Städten und Gemeinden in ihrer Funktion als örtliche Brandschutzbehörde, Träger der Wasserwehr bzw. Ortschaftsbehörde.

Die Warnung der Bevölkerung kann mit verschiedenen Warnmitteln erfolgen. Ein allgemein bekanntes Warnmittel sind Sirenenanlagen. Neben diesen kann die Bevölkerung wie folgt gewarnt werden:

- Lautsprecherdurchsagen,
- Nutzung des Modularen Warnsystems MoWaS mit der Warn-App NINA,
- Nutzung des Alarminformations- und Warnsystems „groupalarm.com“ des Rettungszweckverbandes Südwestsachsen,
- direkter Kontakt zur Bevölkerung und Nutzung von s.g. Stadtwerbetafeln.

Auf Grundlage des § 36 Absatz 1 Nummer 8 SächsBRKG strebt der Vogtlandkreis ein kreiseigenes Warnnetz an. Somit wird als weitere Zielstellung festgelegt, dass perspektivisch alle Sirenen im Eigentum des Landkreises sind und durch ihn verwaltet werden. Durch die zentrale Verwaltung der Sirenen wird eine bessere Koordinierung der Maßnahmen zur

Unterhaltung, des Ausbaues und der Stabilität des Warnnetzes erreicht. Die Schritte zur Umsetzung der Zielsetzung hat der Vogtlandkreis in einer Konzeption „Sirene-2035“ festgeschrieben. Ein Schritt ist die Modernisierung der im Vogtlandkreis vorhandenen Motorsirenen. Bevor die Modernisierung erfolgt, sollen die Sirenenanlagen ins Eigentum des Vogtlandkreises überführt werden.

Daher wird diese Vereinbarung geschlossen.

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand und Ziel der Vereinbarung ist die Überlassung von Eigentum der aufgeführten Sirenenanlagen von der Kommune an den VLK:

Standortbezeichnung	Anschrift oder Flurstück	Anlagennr. Vogtlandkreis
Muldenhammer	OT Jägersgrün Klingenthaler Str. 55 08262 Muldenhammer	88
Muldenhammer	OT Hammerbrücke Muldenberger Str. 7 08262 Muldenhammer	85
Muldenhammer	OT Tannebergsthal Karl-Marx-Str. 24a 08262 Muldenhammer	92
Muldenhammer	OT Schneckengrün Siedlungsstr. 22 08262 Muldenhammer	86
Muldenhammer	OT Hammerbrücke Rißbrücker Weg 9 08262 Muldenhammer	84
Muldenhammer	OT Morgenröthe-Rautenkranz Carlsfelder Str. 19 08262 Muldenhammer	89
Muldenhammer	OT Friedrichsgrün Friedrichsgrüner Str. 15 08262 Muldenhammer	91

Im Gegenzug zur Überlassung modernisiert der VLK die Sirenenanlagen und übernimmt zukünftig die laufenden Kosten, jeweils entsprechend der Bedingungen dieser Vereinbarung.

## **§ 2 Leistungen der Kommune**

- (1) Die Kommune ist Eigentümer der unter § 1 bezeichneten Sirenenanlagen und stimmt der unentgeltlichen Überlassung des Eigentums zu.
- (2) Die Kommune ist Eigentümer der unter § 1 bezeichneten Liegenschaften und stimmt dem Weiterbetrieb der Sirenenanlagen am Standort zu. Sollte die Kommune nicht Eigentümer sein, klärt sie mit dem Eigentümer die Nutzung und die Überlassung des Eigentums und legt dem VLK eine entsprechende Einverständniserklärung vor.
- (3) Als Eigentümer ist die Kommune gemäß § 55 Absatz 2 SächsBRKG zur Duldung der Sirenenanlage ohne Entschädigung verpflichtet.
- (4) Die Kommune beauftragt oder nimmt eine Eintragung im Baulastenverzeichnis zum Sirenenstandort auf eigene Kosten vor.
- (5) Die Kommune hat nach vorheriger Ankündigung die Begehbarkeit des Grundstücks/Gebäudes insbesondere zur Durchführung von Modernisierungsarbeiten, Wartungsarbeiten und Reparaturarbeiten durch den VLK oder von ihm Beauftragte zu gewährleisten. Soweit die Kommune nicht Eigentümer der Liegenschaften ist, so stellt sie sicher, dass der Eigentümer die Begehbarkeit entsprechend gewährleistet.
- (6) Die Kommune stellt dem VLK einen Elektro-Anschluss zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung.
- (7) Die Kommune ist verantwortlich, geeignete Personen zu beauftragen, die im Ereignisfall die Besprechungseinheit der Sirenenanlage bedienen.
- (8) Wird die Sirene durch von der Kommune durchgeführte Arbeiten in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt, so verpflichtet sich die Kommune den ordnungsgemäßen Zustand der Sirene wieder herzustellen.
- (9) Die Kommune hat dem VLK Störungen und Einschränkungen unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Veräußert die Kommune das unter § 1 bezeichnete Gebäude/Grundstück, so verpflichtet sie sich, die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, insbesondere zur Duldung der Sirenenanlage auf den neuen Grundstücks-/Gebäudeeigentümer zu übertragen. Alternativ hierzu kann die Sirene zu Lasten der Kommune an einen anderen Standort umgesetzt werden.
- (11) Betreffs der Beteiligung an Kosten der Errichtung und Unterhaltung wird auf § 4 dieser Vereinbarung verwiesen.

## **§ 3 Leistungen des VLK**

- (1) Der VLK nimmt die Übertragung an und wird Eigentümer der in § 1 angeführten Sirenenanlagen. Somit ist er für die Errichtung, Modernisierung, Unterhaltung und Verwaltung der Sirenenanlage verantwortlich. Er übernimmt die Fördermittelbeantragung/-abrechnung, die erforderlichen VOL/VOB-Verfahren, eventuelle Beantragung von Baugenehmigungen und Abschluss von entsprechenden Sachversicherungen sowie Wartungsverträgen.
- (2) Daraus resultierend obliegt dem VLK die Verkehrssicherungspflicht der Sirenenanlagen.
- (3) Der VLK übernimmt alle Aufwendungen zur Errichtung, Modernisierung und Unterhaltung der in § 1 angeführten Sirenenanlage, außer es ist in § 4 dieser Vereinbarung anderes vereinbart.
- (4) Der VLK verpflichtet sich zum Abschluss eines Wartungsvertrages und zur Übernahme der daraus resultierenden Kosten. Er lässt Störungen der Sirenenanlagen unverzüglich beseitigen. Wartungsarbeiten kündigt er an, um die in § 2 Absatz 5 dieser Vereinbarung geregelte Begehbarkeit sicher zu stellen.
- (5) Der VLK gewährt der Kommune das Recht zur Nutzung der die Sirenenanlagen. Hierzu übergibt der VLK der Kommune einen Schlüsselsatz für den Sirenensteuerkasten.
- (6) Der VLK ist als Eigentümer der Sirenenanlagen berechtigt, Dritten den Zugriff auf die Anlage zu ermöglichen (z.B. Besprechung durch die integrierte Regionalleitstelle bzw. den Bund).

#### **§ 4**

##### **Kosten und Finanzierung**

- (1) Die Überlassung des Eigentums erfolgt unentgeltlich, der Vogtlandkreis erbringt im Gegenzug die in § 3 dieser Vereinbarung dargestellten Leistungen.
- (2) Zur Finanzierung der Sirenenanlagen verpflichtet sich der VLK Fördermöglichkeiten zu prüfen und wenn möglich, entsprechende Anträge zu stellen.
- (3) Nachgewiesene Modernisierungskosten, die nicht durch Fördermittel gedeckt sind, werden vom VLK und der Kommune jeweils hälftig getragen. Stehen keine Fördermittel zur Verfügung, stellt der VLK aus seinen Eigenmitteln den Förderbetrag. Der VLK finanziert die Maßnahme bis zur Fertigstellung vor.
- (4) Die wiederkehrenden Kosten für den Tausch der Akkus (ca. alle 5 Jahre, ca. 600,00 € je Standort) werden vom VLK und der Kommune jeweils hälftig getragen. Hierbei finanziert der VLK dies vor.
- (5) Kosten für Wartung, Wartungsvertrag, Instandhaltung und Reparatur trägt der VLK.
- (6) Die Energiekosten werden von der Kommune getragen.

#### **§ 5**

##### **Zusammenarbeit und Loyalität**

- (1) Das Verhältnis ist vor allem auf Loyalität, Vertrauen und einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung begründet. Nur durch eine zuverlässige Zusammenarbeit der Kommune und VLK kann der Ereignis- bzw. Katastrophenfall bewältigt werden. Daher wirken Kommune und VLK darauf hin, die erforderlichen organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu schaffen, damit die vorliegende Vereinbarung effektiv umgesetzt werden kann.
- (2) Zur Vorbereitung entsprechender Planungen verpflichten sich Kommune und VLK notwendige Daten (z.B. Kontakt- und objektbezogene Daten) gegenseitig bereitzustellen, für deren Aktualisierung zu sorgen und eine jederzeitige Erreichbarkeit sicherzustellen. Wesentliche Änderungen, die den Gegenstand betreffen oder Auswirkungen auf die Zusammenarbeit haben können (z.B., Änderungen von Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten, Ausfall der Betriebsbereitschaft etc.) sind dem jeweils anderen Partner unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kontaktdaten der Partner zum Zeitpunkt des Kooperationsabschlusses:

VLK	Landratsamt Vogtlandkreis Stabsstelle Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz Brand- und Katastrophenschutz Postplatz 5 08523 Plauen E-Mail: <a href="mailto:katastrophenschutz@vogtlandkreis.de">katastrophenschutz@vogtlandkreis.de</a>
Kommune	Gemeinde Muldenhammer Klingenthaler Str. 29 08262 Muldenhammer E-Mail: <a href="mailto:gemeinde@gemeinde-muldenhammer.de">gemeinde@gemeinde-muldenhammer.de</a>

## § 6

### Haftungsbeschränkung

Soweit nicht wesentliche Pflichten verletzt werden, haften die Partner einander ausschließlich für Schäden von Leben, Körper, Gesundheit, beim arglistigen Verschweigen von Mängeln, soweit Garantien übernommen worden, sowie für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des jeweiligen Partner oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Kooperationspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Kooperation überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der jeweils andere Partner regelmäßig vertrauen darf.

## § 7

### Vereinbarungsdauer / Kündigung

Die Vereinbarung tritt mit dem Tag der letzten Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, jedoch mit einer Mindestlaufzeit von 20 Jahren ab Zeitpunkt der letzten Unterschrift. Die Vereinbarung kann von beiden Kooperationspartnern unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Die Übertragung des Eigentums an der Sirenenanlage aus § 1 wird durch eine Kündigung nicht berührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 8**  
**Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Vereinbarung Lücken auf, so sind sich die Partner darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Partner, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Partner sie im Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. § 305b BGB bleibt unberührt.

Als Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung wird, soweit alle Partner Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, Plauen vereinbart.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift